

Allgemeine Geschäftsbedingungen (international) der Firma GARGIULO GmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH; ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB (international)) der GARGIULO GmbH gelten für sämtliche Geschäfte über Lieferung von Waren an den Kunden durch die GARGIULO GmbH, Daimlerstraße 21, 72147 Nehren, Deutschland (nachfolgend kurz: „GARGIULO“ bzw. „wir“), sofern der Kunde seine für den Vertrag maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland hat.
2. Der Anwendungsbereich dieser AGB (international) ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Diese AGB (international) gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AGB (international) abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung des Kunden ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (international). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Diese AGB (international) gelten auch für künftige Geschäfte zwischen GARGIULO und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber ggf. abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Rechte, die GARGIULO nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB (international) hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Wir sind zum Zwischenverkauf berechtigt.
2. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nach Maßgabe der Ziff. 3 oder durch Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziff. 4 zustande.
3. Zur Annahme eines vom Kunden unterbreiteten Angebots durch Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Zugang des Angebots bei uns berechtigt.
4. Der Vertragsschluss kommt durch unsere Leistungserbringung zustande, sofern wir innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Kundenangebots mit der Leistungserbringung begonnen haben und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 3 RECHTE AN UNSEREN UNTERLAGEN; ZUSAGEN DES KUNDEN

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Alle Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu.
3. Überlassen wir vorbezeichnete Gegenstände oder Unterlagen, liegt hierin keine Rechteübertragung oder -einräumung (Nutzungslizenz) an den Kunden.
4. Der Kunde versichert, dass uns von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde steht dafür ein, dass uns von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne,

etc., maßgenau sind, sich zur Ermittlung der vertraglich geschuldeten Leistung unmittelbar eignen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Der Kunde räumt uns zur Durchführung des Vertrages ein unentgeltliches Nutzungsrecht an den uns von ihm überlassenen Unterlagen ein.

§ 4 VERTRAGSINHALT, ANPASSUNG DER VERTRAGLICH GESCHULDETEN LEISTUNGEN, RECHTSMÄNGEL

1. Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung.
2. Technische Spezifikationen unserer Produkte wie Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Die Vereinbarung einer Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die vertraglich geschuldete Leistung ist frei von Rechtsmängeln, sofern ein Dritter diesbezüglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Ansprüche gegen den Kunden geltend machen kann. Die Freiheit von Rechten Dritter in Bezug auf andere Staaten schuldet GARGIULO nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
4. Änderungen des Produkts nach Vertragsschluss sind zulässig, sofern sie technisch bedingt oder handelsüblich und für den Kunden zumutbar sind.

§ 5 PREISE, ZAHLUNG

1. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung über den Preis getroffen wurde.
2. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise FCA (Incoterms 2010 FCA GARGIULO, Nehren, Deutschland).
4. Sämtliche etwa anfallenden Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren trägt der Kunde.
5. Zahlungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Gefahrübergang/Leistungserbringung rein netto fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf Eingang bei uns an. Zahlungen sind am Sitz von GARGIULO in Offterdingen zu leisten. Kosten und Risiko der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
6. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
7. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
8. Haben wir aufgrund besonderer Vereinbarung Teilzahlung zugestanden und gerät der Kunde mit der Zahlung eines Teilbetrags in Rückstand, so wird der Gesamtbetrag bzw. der vollständige Restbetrag sofort fällig.

§ 6 LEISTUNGSFRIST, HÖHERE GEWALT, SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT UND GEFAHRÜBERGANG

1. Die Lieferzeit bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist eine Lieferzeit nicht ausdrücklich als verbindlich angegeben, so handelt es sich nur um annähernde Angaben.
2. Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor uns der Kunde die erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Genehmigungen, etc. zur Verfügung gestellt hat.
3. Im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt die Lieferzeit nicht vor Leistung der Vorauszahlung zu laufen.
4. Die Lieferzeit verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure) angemessen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt sowie dessen Dauer keinen Einfluss auf den Zeitraum der Leistungserbringung haben. Bei der Bemessung der angemessenen Verlängerung der Frist zur Leistungserbringung sind die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen. Als Fälle höherer

Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse, wie Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen behördliche Maßnahmen, terroristische Anschläge und Krieg. GARGIULO wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt um mehr als vier Monate, so sind sowohl der Kunde als auch GARGIULO zur Vertragsaufhebung berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, sofern die Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Belieferung an GARGIULO auswirken.

- Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass wir die Übernahme eines Beschaffungsrisikos übernommen haben oder ein Fall einer unbeschränkten Gattungsschuld vorliegt. Weiter entfällt unsere Leistungspflicht aufgrund des Selbstbelieferungsvorbehalts nicht, wenn wir im Hinblick auf die im Verhältnis zum Kunden zu erbringende Leistung kein kongruentes Deckungsgeschäft mit unseren Lieferanten abgeschlossen haben oder die Nichterfüllung dieses kongruenten Deckungsgeschäfts selbst schuldhaft herbeigeführt haben. GARGIULO wird den Kunden unverzüglich informieren, sofern die Leistung des kongruenten Deckungsgeschäfts nicht verfügbar sein sollte.
- Schadensersatzansprüche infolge der Nichteinhaltung der Frist zur Leistungserbringung richten sich nach § 11.

§ 7 LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

- Lieferungen erfolgen frei Frachtführer gemäß Incoterms 2010 FCA Nehren.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern für den Kunden hierdurch keine unangemessenen Nachteile entstehen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe an den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten über.
- Übernimmt der Kunde oder eine benannte Hilfsperson die zur Lieferung bereit erklärte Ware nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Nichtabnahme der Ware nach erklärter Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 8 ANNAHMEVERZUG

- Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät auf andere Weise in Annahmeverzug, so hat er pro angefangene Woche einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt maximal 5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu bezahlen. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens erlaubt, GARGIULO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 9 MÄNGELRÜGE

- Dem Kunden obliegt es, erhaltene Ware innerhalb von sieben Tagen ab Gefahrübergang auf Mängel zu untersuchen.
- Zeigt sich ein Mangel, ist dieser innerhalb von drei Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 erkannt oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wurde.
- Etwas entdeckte Mängel sind uns gegenüber zumindest in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere in Form von Lichtbildern, zur Verfügung zu stellen.
- Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten oder der Ausschluss mit den Bestimmungen einer Garantie unvereinbar wäre.

- Der Kunde ist verpflichtet, die mit einer schuldhaft vorgenommenen unberechtigten Mängelrüge verbundenen Kosten von GARGIULO zu tragen.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

- Im Falle der Schlechterfüllung von GARGIULO, also des Zurückbleibens der tatsächlichen Leistungserbringung hinter der vertraglich geschuldeten Leistung (Mangelhaftigkeit), richten sich die Ansprüche des Kunden nach den folgenden Bestimmungen.
- Zunächst ist der Kunde nur berechtigt, von GARGIULO innerhalb von zehn Arbeitstagen Beseitigung der Schlechterfüllung (Mängelbeseitigung) zu verlangen. Die Auswahl der Art der Mängelbeseitigung, durch welche GARGIULO die Beseitigung der Schlechterfüllung erbringt, im Wesentlichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, obliegt GARGIULO. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Kunde GARGIULO oder von GARGIULO beauftragten Dritten Zugang zur Ware zu gewähren sowie erforderlich werdende und gebotene Maßnahmen zu unterstützen. Erforderliche Aufwendungen der Mängelbeseitigung übernimmt GARGIULO. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort gebracht wird, übernimmt GARGIULO nicht.
- Erbringt GARGIULO die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der Frist oder führt die von GARGIULO gewählte Art der Mängelbeseitigung nicht zur Mangelfreiheit, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen.
- Zur Aufhebung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich nur berechtigt
 - bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung und
 - erst dann, wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Frist durchgeführt wurde oder nicht zur Mangelfreiheit führte.Lit. b) muss für die Aufhebung des Vertrages nicht erfüllt sein, wenn die Mängelbeseitigung für den Kunden aufgrund der Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist oder offensichtlich erfolglos bleiben wird.
- Zur Aufhebung des Vertrages ist der Kunde auch berechtigt, wenn GARGIULO im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist trotz des Setzens einer weiteren angemessenen Frist, die in der Regel nicht geringer als zwei Wochen bemessen sein darf, die Leistung nicht erbringt.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche nach Ziff. 2 – 5 innerhalb angemessener Frist geltend zu machen. Er hat GARGIULO zur Vornahme der Handlungen schriftlich aufzufordern.
- Bezieht sich die Nichtleistung oder Schlechtleistung nur auf einen Teil der Lieferung, so gelten die Ansprüche nach Ziff. 2 und 3 nur im Hinblick auf denjenigen Teil, der von der Nichtleistung oder Schlechtleistung betroffen ist. Die Aufhebung des gesamten Vertrages (Ziff. 4 und 5) kann in einem solchen Fall nur erklärt werden, wenn die Unvollständigkeit der Lieferung oder nur teilweise vertragsgemäße Lieferung für sich genommen eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.
- Gewährleistungsansprüche – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
- Vorgenannte Ansprüche wegen Schlechterfüllung, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit gilt Ziff. 4.b) sowie Ziff. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 11 HAFTUNG

- GARGIULO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- GARGIULO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn GARGIULO wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

3. GARGIULO haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Haftung nach Ziff. 3 ist im Falle der grob fahrlässigen Pflichtverletzung begrenzt auf das Dreifache des betroffenen Auftragswertes, höchstens jedoch 5.000.000,00 EUR. Mit Rücksicht auf vorbezeichnete Regelung empfiehlt GARGIULO den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung.
5. GARGIULO haftet gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes.
6. Im Falle der Vereinbarung einer vertraglichen Garantie haftet GARGIULO entsprechend der Garantieerklärung.
7. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorangegangenen Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

§ 12 GEHEIMHALTUNG

1. Die Parteien vereinbaren die Geheimhaltung aller wirtschaftlichen und technischen Details, insbesondere Know-how, Zeichnungen, Muster, etc., die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden.
2. Die Vereinbarung nach § 12 Ziff. 1 gilt nicht, sofern die Details offenkundig geworden sind.
3. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltung nach § 12 Ziff. 1 auf ihre Mitarbeiter und Dritte, insbesondere Lieferanten und Vertriebspartner zu erstrecken.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über das Ende dieser Geschäftsbeziehung hinaus.

§ 13 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
2. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, sofern es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

§ 14 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der sich zu unseren Gunsten ergebenden Saldoforderung.
2. Der Kunde ist befugt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Der Kunde ist verpflichtet, pfleglich mit der Vorbehaltsware umzugehen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf unsere Aufforderung hat der Kunde den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
5. Der Kunde nimmt die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache. Unser Eigentumsrecht an der neuen Sache bemisst sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
6. Für unser Eigentum nach § 14 Ziff. 5 gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Vorbehaltsware nach § 14 Ziff. 1.
7. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht uns an der entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zu. Das Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder

Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum unter Einräumung von Mitbesitz an uns ab, wobei wir die Abtretung bereits jetzt annehmen.

8. Forderungen, die dem Kunden aus der Verwendung der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen, tritt der Kunde mit allen Nebenrechten schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwendung im Weiterverkauf, der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Umbildung vorliegt. Wir nehmen die Abtretung an.
9. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.
10. Der Kunde ist ermächtigt, die sich ergebenden Forderungen bis zum Widerruf unsererseits oder bis zur Einstellung der Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
11. Einen Widerruf der Einzugsermächtigung (§ 14 Ziff. 1) werden wir nur vornehmen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, sich die Vermögenssituation des Kunden verschlechtert oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
12. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat uns der Kunde die zur Einziehung der Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen.
13. Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Gegenstände, an denen wir (Mit-) Eigentum haben, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen, und über Zugriffe Dritter auf unsere Forderungen, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
14. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
15. Wird die Ware ins Ausland verbracht, so verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, die hinsichtlich der Wirksamkeit den Parteien dieselben Rechte und Pflichten auferlegt.

§ 15 GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Verwaltungssitz von GARGIULO in Nehren, Deutschland, zuständige Gericht.
2. GARGIULO ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Befindet sich die für die jeweilige Leistungserbringung maßgebliche Niederlassung des Kunden außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der Staaten der Schweiz, Norwegens und Island, so werden alle Streitigkeiten zwischen dem GARGIULO und dem Kunden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 SCHRIFTFORMKLAUSEL

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB (international) sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB (international) oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
2. Ziff. 1 gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.